

Schriftliche Anfrage betreffend AHV-BezügerInnen und Ergänzungsleistungen

13.5446.01

AHV-BezügerInnen können unter bestimmten Bedingungen - also bei sehr kleiner Rente - Ergänzungsleistungen beantragen. Dies scheint aber nicht allen Rentenbezügerinnen bekannt zu sein. Viele bestreiten ihre Existenz mehr schlecht als Recht nur mit einer sehr bescheidenen AHV-Rente. Es ist unklar, wer wen bzw. wie über den Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen informiert.

Ebenso ist nur wenigen Arbeitnehmerinnen bekannt, dass sie sofern sie pflegebedürftige Angehörige im gleichen Haushalt betreuen, Betreuungsgutschriften beantragen können.

Folgende Fragen stellen sich mir in diesem Zusammenhang:

1. Wie viele AHV-BezügerInnen in Basel-Stadt beziehen Ergänzungsleistungen?
2. Wie hoch ist die Summe der Bezüge von Ergänzungsleistungen der AHV-BezügerInnen heute in Basel-Stadt?
3. Wie hoch wäre diese Summe, wenn alle bezugsberechtigten AHV-BezügerInnen, die ihnen zustehenden Ergänzungsleistungen beziehen würden? (Extrapolation)
4. Werden die AHV-BezügerInnen von der kantonalen Ausgleichskasse oder alternativ vom Amt für Sozialbeiträge über das Recht Ergänzungsleistungen zu beziehen informiert?
5. Wenn ja, wie wird informiert?
6. Wenn nein, wieso nicht?
7. Wie funktioniert der Informationsaustausch zwischen den beiden Amtsstellen (Ausgleichskasse und Amt für Sozialbeiträge) in Bezug auf Ergänzungsleistungen?
8. Wie werden Arbeitnehmende, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, vom Kanton über ihre Rechtsansprüche bzgl. Betreuungsgutschriften informiert?
9. Wer zahlt Arbeitnehmenden, die ihr Arbeitspensum für die Pflege von Angehörigen (z.B. Eltern) reduzieren, den Lohn bzw. den dadurch entstehenden Lohnausfall?

Ich bitte die Regierung um Beantwortung dieser Fragen.

Toya Krummenacher